



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft  
Bildung und Forschung WBF  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

E-Mail: [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch)

Sarnen, 12. Februar 2019

### **Stellungnahme Agrarpolitik ab 2022**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf für die Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+).

Der verstärkten Ausrichtung der AP22+ zur Nachhaltigkeit, bei welcher der Schutz der natürlichen Ressourcen, der Erfolg auf den in- und ausländischen Märkten und die unternehmerischen Entfaltungsmöglichkeiten sowie die sozialen Aspekte der Landwirtschaftsbetriebe mitberücksichtigt werden, stimmt der Kanton Obwalden im Grundsatz zu. Mit den vorgesehenen Massnahmen der AP22+ können diese Erwartungen jedoch nur teilweise erfüllt werden. Die AP22+ schafft für eine erfolgreiche, nachhaltige Land- und Ernährungswirtschaft und insbesondere für die Bauernfamilien zu wenig Zukunftsperspektiven.

Die Schweizer Landwirtschaft und insbesondere auch die eher klein strukturierte Obwaldner Landwirtschaft hatte bereits mit den bisherigen Reformschritten der Agrarpolitik, mit der vermehrten Ausrichtung auf Markt und Ökologie, sehr grosse Herausforderungen gemeistert. Die Landwirtschaft wurde ökologischer, rationeller, moderner, produktiver und hat sich dem Markt gestellt. Obwohl sich die Bauernfamilien rasch den neuen Erwartungen der Gesellschaft, des Markts und den Vorgaben der Agrarpolitik angepasst und qualitativ hochwertig sowie nachhaltig produziert haben, blieb das landwirtschaftliche Einkommen deutlich unter dem vergleichbaren Lohn der übrigen Bevölkerung. Eine wissenschaftliche Auswertung der Einkommenslage zur Obwaldner Landwirtschaft durch die Eidgenössische Forschungsanstalt Agroscope Tänikon hat 2015 ergeben, dass das landwirtschaftliche Einkommen der Obwaldner Bauernbetriebe gerade mal rund Fr. 31 000.– beträgt<sup>1</sup>. Dadurch sind rund 80 Prozent der Landwirte und/oder Bäuerinnen gezwungen, einem ausserlandwirtschaftlichen Nebenberuf nachzugehen.

<sup>1</sup> Lagebericht zur finanziellen Situation der Obwaldner Landwirtschaftsbetriebe, 2015 erstellt durch die Agroscope Tänikon (M. Lips und andere)

Das geht mit nicht unterschätzbarer, grosser Arbeitsbelastung sowie sozialen und psychischen Risiken einher.

Die Weiterentwicklung der Agrarpolitik muss das Ziel haben, dass professionell und nachhaltig geführte Landwirtschaftsbetriebe gestärkt werden, damit sie mit ihrem unternehmerischen und auf den Markt ausgerichteten Handeln qualitativ hochwertige Landwirtschaftsprodukte erzeugen und damit ein angemessenes landwirtschaftliches Einkommen erzielen können.

Dazu hat der Staat die entsprechenden agrarpolitischen Rahmenbedingungen zu setzen und die Landwirtschaft subsidiär zu begleiten und zu unterstützen. Auch hat er Voraussetzungen für eine hochwertige Aus- und Weiterbildung sowie Beratung zu schaffen. Grundlage und Richtschnur dazu bildet der Auftrag der Bevölkerung an die Landwirtschaft, welcher in Art. 104 beziehungsweise 104a der Bundesverfassung niedergeschrieben ist.

Das komplexe Regelwerk der AP22+ trägt insbesondere der Förderung der unternehmerischen Freiheiten in der Landwirtschaft zu wenig Rechnung. Kommt hinzu, dass der administrative Aufwand sowohl bei den Landwirtschaftsbetrieben als auch bei den Vollzugsstellen in den Kantonen sowie bei den Kontrollorganisationen massiv steigen wird und entsprechende Kostenfolgen hat. Mit der AP22+ wird das vielschichtige agrarpolitische Instrumentarium noch komplizierter und die breit postulierte administrative Vereinfachung ist leider nicht in Sicht.

Der Kanton Obwalden begrüsst, dass der Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025 beibehalten wird, sowie die Grenzschutzmassnahmen nicht gelockert werden. Bezüglich der finanziellen Mittel verlangen wir, dass es zu keinen grundsätzlichen Verschiebungen zwischen dem Tal- und Berggebiet sowie dem Sömmerungsgebiet kommen darf. Es stellt sich aber auch die Frage, inwieweit die vorgeschlagenen Massnahmen mit regionalpolitischer Ausrichtung aus dem Budget anderer Sektoralpolitiken mitfinanziert werden müsste.

Der Kanton Obwalden verlangt, dass die Weiterführung der Agrarpolitik ab 2022 nicht zu höheren finanziellen Aufwendungen bei den Kantonen führen darf. Insbesondere lehnt er die vorgesehene Erhöhung der Mitfinanzierung bestimmter Direktzahlungsarten durch die Kantone von 10 auf 30 Prozent entschieden ab. Agrarpolitik soll vorab Bundessache bleiben und folglich soll es auch zukünftig mehrheitlich dem Bund obliegen, die Fördermittel für die Umsetzung der eidgenössischen Agrarpolitik bereitzustellen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Umsetzung der eidgenössischen Agrarpolitik abhängig wird von der jeweiligen Finanzlage der Kantone.

Gerne gehen wir im Nachfolgenden auf der von Ihnen vorgegebenen Word-Vorlage auf die einzelnen Artikel ein, soweit es die Obwaldner Land- und Alpwirtschaft betrifft.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Christoph Amstad  
Landammann



Nicole Frunz Wallimann  
Landschreiberin

**Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)**  
**Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)**  
**Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)**

<b>Organisation / Organisation / Organizzazione</b>	Kanton Obwalden
<b>Adresse / Indirizzo</b>	Rathaus Postfach 1562 6061 Sarnen
<b>Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma</b>	Sarnen, 5. Februar 2019 Im Namen des Regierungsrats  Der Landammann:   Die Landschreiberin:

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

### Allgemeine Beurteilung der wichtigsten Bereiche der Vernehmlassungsvorlage zur AP22+

Der Kanton Obwalden begrüsst, dass der Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025 beibehalten wird, sowie die Grenzschutzmassnahmen nicht gelockert werden. Bezüglich der finanziellen Mittel verlangen wir, dass es zu keinen grundsätzlichen Verschiebungen zwischen dem Tal- und Berggebiet sowie dem Sömmerungsgebiet kommen darf. Es stellt sich aber auch die Frage, inwieweit eine teilweise Mitfinanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen mit regionalpolitischer Ausrichtung aus dem Budget anderer Sektoralpolitiken unterstützt werden müsste.

Bei der nachfolgenden Beurteilung werden ausschliesslich jene Bereiche beziehungsweise Gesetzesartikel thematisiert, von welchen die auf Rindviehhaltung, Futterbau und Sömmerung ausgerichtete Landwirtschaft des Kantons Obwalden hauptsächlich betroffen ist. Demzufolge verzichten wir ausdrücklich auf Stellungnahmen zu Massnahmen zu den geschützten Ursprungsbezeichnungen beim Wein und dem Ackerbau.

Folgenden Stossrichtungen zur AP22+ stimmt der Kanton Obwalden grundsätzlich zu:

- **Förderung der Wertschöpfung und Vermarktung** Die vorgeschlagenen Massnahmen zur gezielten Förderung der Vermarktung und Verbesserung der Wertschöpfung von qualitativ hochstehenden Landwirtschaftsprodukten im In- und Ausland wird begrüsst.
- **Zulage für Fütterung ohne Silage** Der Verdoppelung der Siloverbotzulage und der Auszahlung direkt an die Milchproduzenten wird zugestimmt. Die Zulage soll aber nur für Milch gewährt werden, die zu wertschöpfungsstarken Milchprodukten verwertet werden. Sie soll auch, wie bisher, für Alpmilch ausgerichtet werden.
- **Anforderung an die Ausbildung** Eine Erhöhung der Ausbildungsanforderung zum Erhalt von Direktzahlungen für neue Bewirtschaftende wird grundsätzlich begrüsst. Für die Erfüllung der anspruchsvollen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Unternehmensführung und Biodiversitätsförderung sind gut ausgebildete Landwirte und Bäuerinnen wichtig. Als Mindestanforderung soll das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) im Berufsfeld Landwirtschaft gelten. Der Direktzahlungskurs ("Schnellbleiche") als Minimalanforderung zum Erhalt der Direktzahlungen soll abgeschafft werden.
- **Begrenzung der Direktzahlungen** Einer Begrenzung der Direktzahlungen wird grundsätzlich zugestimmt. Jedoch soll anstelle der Begrenzung je Betrieb überprüft werden, ob nicht eine Begrenzung bezogen auf die Fläche (unter Berücksichtigung der Skaleneffekte) und der Tierzahl für die gesellschaftliche bzw. politische Akzeptanz der Direktzahlungen besser wäre.
- **Wirtschaftlichkeit bei Strukturverbesserungen** Eine stärkere Gewichtung der Wirtschaftlichkeitsprüfung zur Verbesserung der Rentabilität der einzelbetrieblichen Strukturverbesserungsmassnahmen wird begrüsst und deckt sich mit der bisherigen Vollzugspraxis des Kantons Obwalden. Auch stimmt der Kanton Obwalden den Unterstützungsmöglichkeiten zum Ausbau der Digitalisierung zu. Dadurch werden unter anderem Voraussetzungen geschaffen, damit der Vollzug wesentlich vereinfacht wird, indem zwischen den

- Förderung der Tierzucht

Vollzugsstellen (Bund und Kantone), den Label- und Kontrollorganisationen der digitale, schweizweite Datenaustausch ermöglicht wird.

Die Förderung der Tierzucht, die sich nicht ausschliesslich an Leistungsmerkmalen orientiert, sondern den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst ist und durch Präventionsmassnahmen die Gesunderhaltung der Tierbestände anstreben soll, wird begrüsst. Voraussetzung für qualitativ hochstehende tierische Erzeugnisse sind widerstandsfähige Tiere.

- Biodiversitätskonzepte

Die vorgesehenen Massnahmen zur Förderung der Biodiversität begrüssen wir. Grundlage und Richtschnur dazu soll die Biodiversitätsstrategie der Schweiz sowie die laufenden Monitoringprogramme zur Zielerreichung der bisherigen Massnahmen bilden.

Alternativ ist zu prüfen, ob nicht mit der Weiterführung der bisherigen, allenfalls bezüglich Zielerreichung optimierten Vernetzungsprogramme dieselben Ziele erreicht werden könnten.

Folgenden Stossrichtungen zur AP22+ stimmt der Kanton Obwalden nicht oder nur teilweise zu:

- Wegfall der Inandleistung bei Zollkontingenten

Der Kanton Obwalden beantragt, das bisherige System der Vergabe von Zollkontingenten nach Inandleistungen beizubehalten. Es handelt sich dabei um ein wichtiges preisbildendes Instrument, indem die Landwirtschaft von höheren Schlachtviehpreisen profitiert. Auch stellt diese Massnahme sicher, dass weiterhin möglichst viele Schlachtbetriebe das einheimische Vieh verwerten und mit guter Wertschöpfung vermarkten.

- Ökologischer Leistungsnachweis

Die Eintretens-/Begrenzungskriterien und die geltenden Anforderungen an den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) haben sich grundsätzlich bewährt. Die Massnahmen des ÖLN haben sich auf Themenbereichen mit landwirtschaftlicher Relevanz zu konzentrieren. Der ÖLN darf nicht als Vollzugsinstrument verschiedenster nicht landwirtschaftsrelevanter Gesetzesbereiche werden.

- Sozialversicherungsschutz

Die Voraussetzung des Sozialversicherungsschutzes für regelmässig und im beträchtlichen Ausmass mitarbeitende Ehepartner/-innen zum Erhalt der Direktzahlungen wird abgelehnt. Wir verkennen dabei ganz klar nicht die Notwendigkeit eines ausreichenden Sozialversicherungsschutzes der mitarbeitenden Ehepartner/-innen. Diese Massnahme obliegt der unternehmerischen Freiheit und der Eigenverantwortung der Betriebe und ist zudem als Voraussetzung zum Erhalt der Direktzahlungen systemfremd. Zudem wäre der praktische Vollzug mittels Steuerdaten sehr aufwändig und würde zu Rechtsunsicherheiten führen, da die relevanten Steuerdaten Jahre zurückliegen können.

- Betriebsbeitrag

Die Einführung eines neuen Betriebsbeitrags wird abgelehnt. Einerseits sind durch die Einführung dieses Beitrags die Auswirkungen auf die Mittelverteilung der gesamten Direktzahlungen unklar. Andererseits werden damit Betriebe ungezielt ohne erkennbare Leistungserbringung gefördert. Zudem könnten möglicherweise strukturhemmende Fehlanreize mit unerwünschten Auswirkungen auf die Flächenmobilität entstehen.

- Regionale landwirtschaftliche Strategien

Der Kanton Obwalden lehnt den vorgeschlagenen Finanzierungsschlüssel zur Auslösung der

- Bundesanteil bei Strukturverbesserungen

Beiträge für die regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) mit einer Beteiligung von 70 Prozent durch den Bund und 30 Prozent durch die Kantone entschieden ab. Wie bisher sollen sich die Kantone mit höchstens 10 Prozent beteiligen müssen. Leider ist zum heutigen Zeitpunkt zur Vollzugstauglichkeit dieser vorgeschlagenen regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) noch vieles unbekannt. Einzelheiten müssen noch von Pilotregionen erarbeitet werden. Aufgrund der verfügbaren Informationen in den Vernehmlassungsunterlagen muss aber befürchtet werden, dass die Erarbeitung und Umsetzung sowohl bei den Vollzugsstellen als auch bei den Landwirtschaftsbetrieben zu hohen Kosten mit hohem administrativem Aufwand führen wird.

Der Kanton Obwalden beantragt, dass die Beiträge des Bundes statt der vorgeschlagenen höchstens 50 Prozent der beitragsberechtigten Kosten auf 70 Prozent erhöht werden. Besonders bei grossen, gemeinschaftlichen Unternehmen bestehen heute, im Unterschied zu früheren Unternehmen, eine Vielzahl von Rahmenbedingungen und Erfordernissen, welche kostentreibend wirken. Dadurch steigen die durch die Unternehmen zu tragenden Restkosten. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, indem im Sinne eines Ausgleichs eine Erhöhung der möglichen Bundesbeiträge vorzusehen ist.

Ohne diese finanzielle Stärkung des Instrumentariums ist der Anreiz, grosse und umfassende Unternehmen durchzuführen, immer geringer, was sich negativ auf die Erneuerung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen und den Strukturveränderungsprozess auswirkt. Für die Erneuerung und den Ersatz der bestehenden Basisstruktur besteht in Zukunft ein erhöhter Finanzbedarf. Wir weisen insbesondere auf die vermehrten Sanierungen land- und alpwirtschaftlicher Wasserversorgungen aber auch die Sanierung von weitläufigen Drainagesystemen hin, die aufgrund des hohen Alters dringend saniert bzw. ersetzt werden müssen.

- Investitionskredite Wohnbauten

Die Abschaffung der IK für landwirtschaftliche Wohnbauten wird abgelehnt. Es schwächt die bäuerlichen Familienbetriebe.

- Verkäsungszulage

Auf die Reduktion der Verkäsungszulage soll verzichtet werden. Eine Senkung der Verkäsungszulage um 2 Rappen bedeutet eine flächendeckende Preissenkung der Molkereimilch um 2 Rappen und eine Senkung der Wertschöpfung auf dem Inlandmarkt um 70 Mio. Franken. Damit die Verkäsungszulage nicht für marktfremde Anreize zur Produktion von Käse mit sehr tiefem Fettgehalt "missbraucht" wird, ist, je nach Fettgehalt des Käses, eine treppenartige Abstufung der Verkäsungszulage vorzusehen. Dies ist jedoch auf dem Verordnungsweg zu regeln.

- Bewilligungspflicht Belastungsgrenze

Die Aufhebung der Bewilligungspflicht der Belastungsgrenze durch die Kantone wird abgelehnt. Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen. Eine Aufhebung wird das Risiko von Krediten in der Landwirtschaft beziehungsweise sogar das Risiko von Kreditverlusten erhöhen.

Dies könnte auch die Kantone treffen, da diese für die Investitionskredite des Bundes vollumfänglich haften.

### **Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli**

*Nachfolgend gehen wir gerne detailliert auf die Änderungsvorschläge der Gesetzesartikel ein, bei welchen wir Ergänzungen und Vorbehalte haben beziehungsweise, welche wir ablehnen. Den Änderungsvorschlägen, die wir nicht kommentieren, stimmen wir grundsätzlich zu.*

#### ***Die Stellungnahmen beziehen sich auf die nachfolgenden Bundesgesetze***

1	Bundesgesetz über die Landwirtschaft, LwG.....	6
2	Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht, BGBB.....	14
3	Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht, LPG.....	19

# 1 Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<b>Art. 1 LwG</b>	Der Bund <b>und die Kantone</b> sorgen dafür, dass die Landwirtschaft ...	Der Bund und die Kantone erarbeiten das agrarpolitische System gemeinsam: Der Bund definiert grundsätzlich die Rahmenbedingungen und stellt grossmehrheitlich die Finanzierung der Massnahmen sicher. Die Kantone sind für einen gesetzeskonformen und effizienten Vollzug besorgt. Diese föderalistische Aufgabenteilung ist mit einer entsprechenden Ergänzung des Zweckartikels im LwG zu verankern. Damit ist auch die Erwartung der Kantone verbunden, bei zukünftigen Gesetzesanpassungen besser eingebunden zu werden.
<b>Art. 3 Abs. 3 LwG</b>		Die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion entspricht einem aktuellen Trend. Allerdings sind die Auswirkungen bei einer allfälligen Anpassung von Art. 3 Abs. 3 LwG nicht restlos dargestellt. Insbesondere fehlen die Auswirkungen auf das RPG und BGGB. Dementsprechend sind diese zu klären und dort allenfalls notwendige Gesetzesanpassungen vorzunehmen.
<b>Art. 38 Abs. 2 LwG</b>	Ablehnung der Reduktion der Verkäsungszulage	Auf die Reduktion der Verkäsungszulage soll verzichtet werden. Eine Senkung der Verkäsungszulage um 2 Rappen bedeutet eine flächendeckende Preissenkung der Molkereimilch um 2 Rappen und eine Senkung der Wertschöpfung auf dem Inlandmarkt um 70 Mio. Franken. Damit die Verkäsungszulage nicht für marktfremde Anreize zur Produktion von Käse mit sehr tiefem Fettgehalt "missbraucht" wird, ist, je nach Fettgehalt des Käses, eine treppenartige Abstufung der Verkäsungszulage vorzusehen. Dies ist jedoch auf dem Verordnungsweg zu regeln.
<b>Art. 39 LwG</b>	Zustimmung mit Ergänzung	Der Verdoppelung der Siloverbotzulage und der Auszahlung direkt an die Milchproduzenten wird zugestimmt. Die Zulage soll aber nur für Milch gewährt werden, die zu wertschöpfungsstarken Milchprodukten verwertet wird. Sie soll auch, wie bisher, für Alpmilch ausgerichtet werden.
<b>Art. 47 bis Art. 54 LwG</b>	Ablehnung	Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwolle haben sich grundsätzlich bewährt. Diese subsidiären Instrumente leisten einen Beitrag zur Marktstabilisierung (Risikomanagement, Wertschöpfung) und Qualitätsstrategie.

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Art. 70a Abs. 2</b>	Vorbehalt	Die Eintretens-/Begrenzungskriterien und die geltenden Anforderungen an den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) haben sich bewährt. Die Massnahmen des ÖLN haben sich auf Themenbereichen mit landwirtschaftlicher Relevanz zu konzentrieren. Der ÖLN darf nicht als Vollzugsinstrumente verschiedenster nichtlandwirtschaftlicher Gesetzesbereiche werden.
<b>Art 70a Abs. 2 Bst. c</b> <b>LwG</b>	Ergänzung zur Natur- und Heimatschutzgesetzgebung	<p>Wir begrüßen die Aufnahme der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung als weitere Anforderung des ökologischen Leistungsnachweises zum Erhalt der Direktzahlungen. Die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung soll sich dabei jedoch nicht nur auf Objekte in Inventaren nationaler, sondern auch jener mit regionaler Bedeutung beziehen, da sich diese ebenfalls auf die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung des Bundes abstützen.</p> <p>Bei Verstössen gegen die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung ist jedoch die Kürzung der Direktzahlungen auf jene flächenbezogenen Direktzahlungsbereiche zu beschränken, die betreffend Natur- und Heimatschutzgesetzgebung relevant sind. Dies ist auf Verordnungsstufe entsprechend zu präzisieren.</p>
<b>Art. 70a Abs. 1 Bst. i</b> <b>LwG</b>	Ablehnung	Die Voraussetzung des Sozialversicherungsschutzes für regelmässig und im beträchtlichen Ausmass mitarbeitenden Ehepartner/-innen zum Erhalt der Direktzahlungen wird abgelehnt. Diese Massnahme obliegt der unternehmerischen Freiheit und der Eigenverantwortung der Betriebe und ist zudem als Voraussetzung zum Erhalt der Direktzahlungen systemfremd. Zudem wäre der praktische Vollzug mittels Steuerdaten sehr aufwändig und würde zu Rechtsunsicherheiten führen, da die relevanten Steuerdaten Jahre zurückliegen können.
<b>Art. 70a Abs. 2</b>	Ergänzung des ÖLN	Wir beantragen die Aufnahme der Schleppschlauchpflicht in den ÖLN. Es ist jedoch zu klären, ob dieser Weg vollzugstauglich ist und eine rechtsgleiche Anwendung auf allen Landwirtschaftsbetrieben möglich wird. Es ist nämlich nicht ersichtlich, welche Konsequenzen zu erwarten sind, wenn diese Anforderungen nicht eingehalten werden (können). Es ist zu berücksichtigen, dass emissionsmindernde Ausbringverfahren in Hanglagen nicht überall möglich sind. Es muss dementsprechend klar definiert werden, wo welche Verfahren zwingend sind und wo nicht. Ein vollständiger Ausschluss von den Direktzahlungen wäre auf jeden Fall unverhältnismässig und muss auf Verordnungsstufe entsprechend präzisiert werden.

<b>Artikel Article Articolo</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Alternativ schlagen wir die eigenständige Weiterführung dieser Schleppschlauchmassnahme im Rahmen der bisherigen Ressourceneffizienzprogramme vor. (Siehe auch Bemerkungen zu Art. 76)</p>
<b>Art. 70a Abs. 2 Bst. b LwG</b>	Vorbehalte (Beibehalten Suisse-Bilanz)	<p>Die Suisse-Bilanz hat sich als anerkanntes Instrument bewährt. Ein Systemwechsel wird daher abgelehnt. Zudem hätte dies einen grossen administrativen Aufwand zur Folge. Die Hoftorbilanz soll weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden.</p>
<b>Art. 70a Abs. 2 Bst. h LwG</b>	Ablehnung	<p>Die "spezifischen" Anforderungen für "bestimmte" Gebiete bedingen einen komplexen Kriterienkatalog, welcher als Grundvoraussetzung für den ÖLN keinen Mehrwert bringt. Ziellücken in den Ökosystemleistungen müssen über die Ressourceneffizienz- oder über Produktionssystemprogramme oder spezifisch über die bestehenden Ressourcenanforderungen im ÖLN (Nährstoffe/Boden/Biodiversität/Pflanzenschutz) gelöst werden.</p>
<b>Art. 70a Abs. 3 Bst. g LwG</b>	Ablehnung	<p>Bemerkungen zum Sozialversicherungsschutz siehe oben bei Art. 70a Abs. 1 Bst. i.</p>
<b>Art. 71 Abs. 1 Bst. c LwG</b>	Bst. c (Steillagenbeiträge beibehalten)	<p>Eine Zusammenführung der Steillagenbeiträge zu den Hangbeiträgen wird abgelehnt. Die Steillagenbeiträge wurden erst mit der AP14 eingeführt. Sie unterstützen Betriebe mit äusserst schwierigen topographischen Verhältnissen. Die vorgeschlagene Erhöhung der Ansätze der Hangbeiträge kompensieren die bisherigen Beiträge bei Weitem nicht. Alternativ könnte einer Zusammenführung der Steillagenbeiträge in die Hangbeiträge nur zugestimmt werden, sofern mit den freiwerdenden Mitteln einzig die Hanglagen mit über 50 Prozent Neigung aufgestockt würden. Der Hangbeitrag von Flächen mit über 50 Prozent Neigung müsste dabei von Fr. 1 000.– auf rund Fr. 1 420.– je Hektare erhöht werden.</p>
<b>Art. 72 Abs. 1 Bst. a LwG</b>	Ablehnung	<p>Die Einführung des neuen Betriebsbeitrags wird abgelehnt. Einerseits sind die Auswirkungen der Änderung der Mittelverteilung auf das ganze Direktzahlungssystem unklar. Andererseits werden damit Betriebe ungezielt ohne erkennbare Leistungserbringung gefördert. Zudem könnten möglicherweise strukturhemmende Fehlanreize mit unerwünschten Auswirkungen</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>auf die Flächenmobilität entstehen.</p>
<b>Art. 73 Abs. 3 LwG</b>	Beibehalten Obstbäume	<p>Hochstamm-Feldobstbäume sind als Biodiversitätsfördermassnahme Qualitätsstufe 1 (BFF-Q1) etabliert und tragen in hohem Masse zur Erhaltung der Biodiversität bei. Dieser Typ ist zwingend zu erhalten, da seine Aufhebung den Erhalt dieser Bäume und damit auch der Sortenvielfalt gefährden würde.</p> <p>Wenn nur noch BFF Q2-Bäume Beiträge erhalten sollen, wird dies zu einer Abnahme der Hochstamm-Feldobstbäume führen. Einzelne Bäume oder Baumgruppen, bei denen einzelne Anforderungen (Mindestanzahl, Zurechnungsfläche) nicht erfüllt werden können, würden mit der Zeit verschwinden. Diese haben jedoch sowohl ökologisch als auch landschaftlich eine nicht zu unterschätzende Bedeutung.</p>
<b>Art. 73 Abs. 1 Bst. b, Abs. 2 und Abs. 4 LwG</b>	Zustimmung mit Vorbehalten	<p>Die vorgesehenen Massnahmen zur gezielteren Förderung der Biodiversität wird begrüsst. Grundlage und Richtschnur dazu sollen die Biodiversitätsstrategie der Schweiz sowie das laufende Monitorprogramm "Arten und Lebensräume Landwirtschaft" (ALL-EMA) zur Zielerreichung der bisherigen Massnahmen bilden.</p> <p>Wir beantragen aber, die Vollzugstauglichkeit der gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzepte nochmals zu überprüfen. Wir befürchten, dass diese sowohl bei den Kantonen als auch bei den Landwirtschaftsbetrieben mit der Bewilligung der Konzepte, der einzelbetrieblichen Überprüfung der Beitragsanforderungen und dem Einbau in die kantonalen Datenadministrationssysteme zu einem sehr hohen administrativen und kostspieligen Aufwand führen werden.</p> <p>Alternativ ist zu prüfen, ob nicht mit der Weiterführung der bisherigen, allenfalls bezüglich Zielerreichung optimierten Vernetzungsprogramme, dieselben Ziele erreicht werden können.</p>
<b>Art. 74 LwG</b>	Beibehalten	<p>Die Streichung der Landschaftsqualitätsbeiträge ist aufgrund der vom BLW in Auftrag gegebenen Evaluation alles andere als angezeigt. Die Beiträge werden zudem auf der Grundlage der vom Bund bewilligten Projekten ausgerichtet, welche auch eine Evaluation auf Projektebene vorsehen. Diese steht in den meisten Gebieten bevor und es ist vorgesehen, nach Massgabe dieser Evaluation Anpassungen am Massnahmenset vorzunehmen und eine zweite Projektperiode zu bewilligen. Die Projekte sind bei den Landwirten in der Zwischenzeit akzeptiert und die Anforderungen sind bekannt. Im Hinblick auf die Verbindlichkeit der</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		Agrarpolitik verlangen wir die unveränderte Weiterführung dieses Beitrags.
<b>Art. 75 Abs. 1 Bst. b und d sowie Art. 87a Bst. h LwG</b>	Zustimmung mit Ergänzung	<p>Wir begrüßen die vorgesehenen Ergänzungen von Art. 75 Abs. 1 Bst. b und d sowie Art. 87a Bst. h und den damit verbundenen Paradigma Wechsel weg vom kurativen Krankheitsmanagement hin zu einem präventiven Gesundheitsmanagement. Wir erwarten, dass die züchterischen Bestrebungen zur Verbesserung der Tiergesundheit innerhalb dieses Programms auf Stufe Massnahmen berücksichtigt werden. Bisher haben sich leider noch nicht genügend Betriebe dazu bereit erklärt, im Rahmen der Zuchtprogramme kontinuierlich Gesundheitsdaten zu erfassen. Diese Erfassung ist mit einem administrativen Mehraufwand verbunden, welcher bis heute nur ungenügend abgegolten werden kann. Eine Berücksichtigung dieser Programme im Bereich der Produktionssystembeiträge (Tiergesundheitsbeiträge) würde einen starken Anreiz für die Erfassung der Gesundheitsdaten darstellen.</p> <p>Wir beantragen als Voraussetzung zum Erhalt der Tiergesundheitsbeiträge auch die Einhaltung der Heilmittelgesetzgebung, die die Landwirtschaftsbetriebe zum massvollen und gezielten Einsatz von Antibiotika und dem korrekten Umgang mit den Tierarzneimitteln verpflichtet.</p> <p>Die Kontrollen sind zwingend den bestehenden Kontrollsystemen anzugliedern und im Rahmen der veterinärrechtlichen Gesundheits- und Hygienekontrollen vorzunehmen. Ferner sollen bei den Indikatoren möglichst solche definiert werden, die bereits auf den Betrieben vorhanden sind, wie beispielsweise jene aus der Milchqualitätsprüfung oder Fleischschau.</p> <p>Falls die Tiergesundheitsbeiträge eingeführt werden, müssen Betriebe ab 2022 und nicht erst 2024 mitmachen können.</p>
<b>Art. 76 LwG</b>	Ablehnung mit Änderungsvorschlag	<p>Die Ressourceneffizienzbeiträge sollen als eigenständige Beiträge beibehalten werden, unabhängig von den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen. Insgesamt sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt Gesetzesanpassungen im Bereich der Direktzahlungen weder angezeigt noch zielführend.</p> <p>Es ist unverständlich, dass der Bund bereits ab 2020 die Schleppschlauchbeiträge streicht,</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nachdem diese Massnahme, wie kaum eine andere, wirksam und effizient zur Reduktion der Ammoniakemissionen beiträgt. Die vorgeschlagene Integration der emissionsmindernden Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung lehnen wir ab und beantragen die direkte Aufnahme der Schleppschauchpflicht in den ÖLN oder alternativ die eigenständige Weiterführung wie bisher. (Vergleiche Kommentar zu Art. 70a Abs. 2)
<b>Art. 76a LwG</b>	Ablehnung Änderung Finanzierungsschlüssel  Vorbehalt Regionale landwirtschaftliche Strategien	Der Kanton Obwalden lehnt den vorgeschlagenen Finanzierungsschlüssel zur Auslösung der Beiträge für die regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) mit 70 Prozent Bundesbeteiligung und 30 Prozent Kantonsbeteiligung entschieden ab. Wie bisher soll sich der Kanton mit höchstens 10 Prozent beteiligen müssen.  Leider ist zum heutigen Zeitpunkt zur Vollzugstauglichkeit der regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) noch vieles unbekannt. Einzelheiten müssen noch von Pilotregionen erarbeitet werden. Aufgrund der verfügbaren Informationen in den Vernehmlassungsunterlagen kann aber jetzt schon festgestellt werden, dass die Erarbeitung zu hohen Kosten führen wird und die Umsetzung mit hohem administrativem Aufwand verbunden ist und kompliziert werden wird.
<b>Art. 86, Abs. 1 LwG</b>	Ergänzung: Verluste aus der Gewährung von Darlehen, die den Grenzbetrag (...), sind, soweit sie nicht durch Zinsen gedeckt werden, <b>je zur Hälfte von den Kantonen und dem Bund</b> zu tragen.	Bei Meldepflicht beim Bund soll dieser auch die Mitverantwortung genommen werden und die Hälfte der möglichen Verluste tragen.
<b>Art. 87, Abs. 1, Bst. a LwG</b>	Ergänzung: die Wettbewerbsfähigkeit der <b>bäuerlichen Familienbetriebe</b> zu stärken.	Die Schweizer Agrarpolitik baut konsequent auf dem Prinzip der bäuerlichen Familienbetriebe auf. Dies beinhaltet einerseits eine Abgrenzung gegenüber Kapitalgesellschaften und andererseits ist der bäuerliche Familienbetrieb Ausdruck des Modells einer Einheit von Arbeits- und Lebensraum (enge Verknüpfung zwischen Familie und Betrieb).
<b>Art. 87, Abs. 1, Bst. b</b>	Ergänzung:	Der Begriff "Arbeitsbedingungen" ist sehr eng gefasst und entspricht nicht der aktuellen

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<b>LwG</b>	b. die Arbeits- und <b>Lebensbedingungen</b> auf den Betrieben, zu verbessern;	Wortwahl der "Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse". Der Begriff "Lebensbedingungen/-verhältnisse" ist verloren gegangen. Nur aufgrund einer Fokussierung auf die Arbeitsverhältnisse ist es nicht angebracht, die Zielsetzung der Verbesserung der Lebensverhältnisse gänzlich zu streichen.
<b>Art. 87, Abs. 1, Bst. c LwG</b>	Ergänzung: ... zu erhalten <b>und zu fördern, um neue Marktpotentiale auszuschöpfen.</b>	Wir müssen davon ausgehen, dass die Dynamik der Veränderungen in der Landwirtschaft auch in Zukunft sehr hoch sein wird. Das wird Anpassungen auf den Betrieben erfordern. Gerade mit den Strukturverbesserungsmassnahmen können Anreize geschaffen werden, damit die Bauernbetriebe ihre Strukturen anpassen und neue Marktchancen nutzen, dies gilt sowohl für den Tief- wie auch für den Hochbau.
<b>Art. 87, Abs. 1, Bst. d LwG</b>	Ergänzung: ... <b>nachhaltige</b> , umwelt- und tierfreundliche Produktion...	Anstatt einzig eine umwelt- und tierfreundliche Produktion soll man auch eine nachhaltige Produktion verankern. Dies erlaubt, auch wirtschaftliche und soziale Aspekte zu berücksichtigen. Wir sind angewiesen, langfristig eine optimierte Nutzung der vorhandenen Ressourcen zu haben. Diese führt unweigerlich über die Nachhaltigkeit.
<b>Art. 87, Abs. 1, Bst. f LwG (neu)</b> bisher Art. 87 c	Neu: <b>das Kulturland sowie landwirtschaftliche Bauten und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen.</b>	Die Zerstörung nimmt aufgrund des Klimawandels eher zu, die Streichung ist nicht sinnvoll. Die genannte Begründung, dass aufgrund der gegenwärtigen Bedeutung bezüglich des Mitteleinsatzes (2016: 3,1 Mio. Franken) der Passus gestrichen werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Wie die Erfahrung zeigt, ereignen sich grössere Unwetterereignisse in unregelmässigen Abständen, aber doch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit. Aufgrund der aktuellen und zukünftigen klimatischen Veränderungen ist vermehrt mit Extremwetterlagen zu rechnen (Extremtrockenheit, Starkniederschläge, Hagel, Sturm).
<b>Art. 87, Abs. 1, Bst. g LwG (neu)</b>	Neu: <b>innovative Projekte zu fördern.</b>	Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, mit Beiträgen innovative Projekte auf Landwirtschaftsbetrieben (einzelbetrieblich und überbetrieblich) zu unterstützen.
<b>Art. 87a Abs. 1 Bst. g.</b>	Vorbehalt	Wir gehen davon aus, dass damit auch die Wohnbauten gemeint sind. Ansonsten müsste dies präzisiert werden. Eine Abschaffung der Investitionskredite für landwirtschaftlichen Wohnbauten wird abgelehnt (Siehe Kommentar oben).

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Art. 87a Abs. 1 Bst. m LwG (neu)</b>	Neu: innovative Projekte.	Abstimmung mit Art. 87 Abs. 1 Bst. g.
<b>Art. 105 Abs. 7 LwG</b>	Ergänzung: Der Bundesrat <b>und die Kantone können</b> die ....	Die vorgeschlagene Regelung schliesst weitergehende Bestimmungen durch die Kantone aus, welche aufgrund kantonaler Vorgaben allenfalls notwendig sind.
<b>Art. 111 LwG</b>	Ergänzung: ... <b>vom Bund und den</b> Kantonen je zur Hälfte getragen	Sinngemässe Änderung zusammen mit Art. 86 Abs. 1: Bei Meldepflicht beim Bund soll dieser die Hälfte der möglichen Verluste tragen.
<b>Art. 160c bis e LwG</b>	Ergänzung: Rechtsgrundlage Datenweitergabe	Wir beantragen, dass gesamtschweizerisch eine einheitliche Rechtsnorm betreffend Autorisierung der Datenweitergabe (datenschutzkonformer Austausch) durch den Bewirtschafter / die Bewirtschafterin geschaffen wird. Damit könnte verhindert werden, dass nicht in jedem einzelnen Kanton die entsprechenden Gesetzesanpassungen vorgenommen werden müssen.

## 2 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<b>Art. 1 Abs. 1 Bst. a BGBB</b>	Ablehnung	Die Zielsetzung einer Stärkung des bäuerlichen Familienbetriebs darf nicht aus dem Zweckartikel gestrichen werden. Die bäuerlichen Familienbetriebe prägen unsere Landwirtschaft und sollen weiterhin gefördert werden. Sie sind der Grundpfeiler der gesamten Schweizerischen Agrarpolitik. Das BGBB bildet dabei ein Garant, dass das Grundeigentum der Familienbetriebe gefestigt wird.
<b>Art. 2 Abs. 2 Bst. c BGBB</b>	Ablehnung	Aus sachenrechtlichen Überlegungen ist die Definition des Geltungsbereichs des BGBB wie bis anhin auf ganze Grundstücke abzustützen und auszurichten. Nur so ist eine bodenrechtliche Beurteilung eines Grundstückes für ein grundbuchrelevantes Geschäft (Kaufvertrag / Parzellierungsvertrag / Pfandvertrag) möglich.
<b>Art. 9a BGBB</b>	Präzisierung bisheriger Praxis bzw. Rechtsprechung	Gemäss der geltenden Gesetzgebung ist der Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke oder Gewerbe durch juristische Personen nicht ausgeschlossen. Der Begriff der Selbstbewirtschaftung ist zwar in erster Linie auf natürliche Personen zugeschnitten. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass die Anforderung an die Selbstbewirtschaftung auch durch eine juristische Person erfüllt ist, wenn die Mitglieder oder Gesellschafter einer juristischen Person über eine Mehrheitsbeteiligung verfügen und die Anforderungen an die Selbstbewirtschaftung erfüllen oder zumindest die Mehrheit der Gesellschafter auf dem Hof mitarbeitet. Allerdings anerkennen Lehre und Rechtsprechung juristische Personen nur mit Zurückhaltung als Selbstbewirtschafter. Die Bewilligungsbehörden können die Bewilligung mit Auflagen erteilen. Mit der Ergänzung des BGBB um den Art. 9a (und den mit diesem Artikel verbundenen weiteren Bestimmungen) wird somit nicht eine grundsätzliche Öffnung herbeigeführt, sondern die schon jetzt bestehende Erwerbsmöglichkeit für juristische Personen präzisiert und dafür einheitliche Voraussetzungen definiert. Die Änderung wird ausdrücklich begrüsst.
<b>Art. 25 Abs. 1 Bst. b BGBB</b>	Ablehnung	Wir gehen davon aus, dass diese Massnahme nur eine geringe Auswirkung auf die Flächenmobilität landwirtschaftlicher Grundstücke oder Gewerbe hat. Für die Einschränkung des Kreises der Kaufsrechtberechtigten fehlen nachvollziehbare Argumente. Die bisherige Regelung, dass auch Geschwisterkinder ein Kaufrecht geltend machen konnten, entspricht

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		dem Sinn der bäuerlichen Familienbetriebe.
<b>Art. 31 Abs. 1 BGG</b>	Ergänzung: ..., abzüglich Steuern, <b>Abgaben</b> und....	Die mit der Revision des RPG eingeführte Mehrwertabgabe muss ebenfalls vom Gewinn abgezogen werden können.
<b>Art. 42 Abs. 1 Ziff. 3 BGG</b>	Ergänzung: 3. jedes Geschwister und <b>Geschwisterkind</b> , wenn	Die bisherige Bestimmung soll beibehalten werden. Der Anspruch der Geschwisterkinder hilft in vielen Fällen bei Übernahmen.
<b>Art. 42 Abs. 1 Ziff. 3 BGG</b>	Beibehalten: ... vor weniger als <b>25</b> Jahren	Die Frist von 25 Jahren soll beibehalten werden. Mit einer Verkürzung auf zehn Jahre wird diese Bestimmung praktisch wirkungslos. Die Dauer 25 Jahre hilft auch bei Übernahmen, Vertrauen aufzubauen und stärkt damit das Ertragswertprinzip. Diese Frist entspricht zudem der Ausübung des Gewinnanspruchs der Miterben nach Art. 28 Abs. 3 BGG und kann daher als einheitliche Rechtsordnung angesehen werden.
<b>Art. 45a BGG</b>	Ablehnung	Diese Bestimmung macht überhaupt keinen Sinn: Der Minderheits-Eigentümer an einer juristischen Gesellschaft muss nicht ausgebildet sein. Auch für seine Nachkommen gilt das. Mit dieser Anpassung wird ein Vorkaufsrecht errichtet, das ohne weiteres von einem Nichtselbstbewirtschafter ausgeübt werden kann und kaum mit dem Zweckartikel bzw. mit Art. 9 BGG zu vereinbaren ist.
<b>Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2 BGG</b>	Ergänzung: ... und jedes Geschwister und Geschwisterkind, das nach ...	Begründung analog Art. 42 Abs. 1. Dem Vorkaufsrecht des Ehegattens wird zugestimmt.
<b>Art. 65b BGG</b>	Ablehnung	Der neue Art. 65b wird damit begründet, dass damit neuen Zusammenarbeitsformen der Einstieg ermöglicht wird und so eine grössere Vielfalt von Organisationsformen und Innovationen gefördert wird. Hinter diesen Zweck ist ein grosses Fragezeichen zu setzen. Neue Zusammenarbeits- und Organisationsformen sowie Innovationen sind bereits heute möglich und nur zu einem kleinen Teil an das Grundeigentum gebunden. Mit dieser Öffnung

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>werden nur weitere Nichtselbstbewirtschafter unkontrolliert an landwirtschaftlichem Grundeigentum beteiligt und so einem geeigneten Alleineigentümer der Erwerb erschwert. Die interessierten Nichtselbstbewirtschafter sind in der Regel kapitalkräftig und werden einen Preisanstieg verursachen. Für bäuerliche Familienbetriebe wird es schwieriger, landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zu einem tragbaren Preis zu erwerben. Dies entspricht einer nicht gewünschten Öffnung des BGGB, weil die Entwicklung der Institutionen nicht mehr kontrollierbar ist und der bäuerliche Familienbetrieb geschwächt wird.</p> <p>Der Erwerb durch Genossenschaften, Vereine und Stiftungen ist daher abzulehnen.</p>
<b>Art. 65c Abs. 1 und Abs. 2 BGGB</b>	<p>Vorbehalt mit Änderungsvorschlag:</p> <p>Art. 65c Abs. 1 Der Erwerb von Anteilsrechten an einer bäuerlichen juristischen Person durch natürliche Personen wird bewilligt, sofern der Erwerber Selbstbewirtschafter ist.</p> <p>Art. 65c Abs. 2: Der Erwerb...durch natürliche Personen, welche nicht Selbstbewirtschafter sind, wird bewilligt, wenn durch diesen Erwerb die Mindestbeteiligung von Selbstbewirtschaftern gemäss Art. 9a Bst. a nicht unterschritten wird.</p>	<p>Art. 65c BGGB ist unverständlich formuliert. Gemäss den gewählten Formulierungen wäre somit der Erwerb einer Beteiligung unterhalb von zwei Dritteln nicht möglich, selbst wenn der Erwerber als Selbstbewirtschafter gilt. Gemäss den Bestimmungen von Art. 9a BGGB sollte eine Minderheitsbeteiligung jedoch möglich sein, solange gewährleistet ist, dass insgesamt immer der Mindestanteil gemäss Art. 9a Bst. a BGGB am Grundkapital und an den Stimmrechten von Selbstbewirtschaftern gehalten wird. Die entsprechende Kontrolle kann durch die Bewilligungsbehörde gemäss den vorgeschlagenen Neuerungen nach Art. 72a BGGB erfolgen.</p>
<b>Art. 72a BGGB</b>	Zustimmung mit Ergänzung	Eine Koordinationspflicht mit dem Handelsregister ist aufzunehmen, wonach dieses der Bewilligungsbehörde meldet, wenn Änderungen dem Handelsregister angemeldet werden.

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Art. 76 bis Art. 78</b> <b>BGBB</b>	Ablehnung	<p>Nach geltender Regelung besteht die Möglichkeit, dass die Bewilligungsbehörde aktiv Stellung nehmen kann zur Frage, ob in einem konkret vorliegenden Fall die Belastungsgrenze in einem bestimmten Umfang überschritten werden kann. Mit dem Wegfall dieser Möglichkeit durch Streichung von Art. 76 Abs. 2 und den weiteren Anpassungen der Art. 76 bis 78 besteht die Gefahr, dass die Kreditinstitute Darlehen nur noch bis zur Belastungsgrenze gewähren. Immerhin handelt es sich bei der Belastungsgrenze dannzumal um den einzigen amtlich festgestellten Wert. Ob die Kreditinstitute bereit sind, Darlehen über diesen Wert hinaus zu gewähren, darf bezweifelt werden. Die Banken haben mit der bisherigen Regel eine zuverlässige Beurteilung der Bewilligungsbehörde zur Verfügung, welche erfahrungsgemäss in aller Regel für alle Parteien Rechtssicherheit schafft. Es ist kein Grund erkennbar, wonach diese bewährte Praxis geändert werden soll. Namentlich deshalb nicht, weil mit der Änderung die Finanzierung von landwirtschaftlichen Projekten schwieriger werden dürfte. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft.</p>
<b>Art. 77 Abs. 3 BGBB</b>	Ablehnung	<p>Der Kanton hält an der Bewilligungspflicht einer Überschreitung fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76 bis 78 BGBB). Daher wird auch an der Kann-Formulierung festgehalten. Bisher konnte der Gläubiger verpflichtet werden, das Darlehen zu kündigen (keine zwingende Vorschrift). Mit der Änderung muss das Darlehen gekündigt werden, was für den Darlehensnehmer eine Verschärfung darstellt.</p>
<b>Art. 78 Abs. 3 BGBB</b>	Ablehnung	<p>Der Kanton hält an der Bewilligungspflicht einer Überschreitung fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76 bis 78 BGBB). Daher wird die Änderung abgelehnt.</p>
<b>Art. 79 BGBB</b>	Beibehalten	<p>Der Kanton hält an der Bewilligungspflicht einer Überschreitung fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76 bis 78 BGBB).</p>
<b>Art. 81 Abs. 1 BGBB</b>	Ablehnung	<p>Der Kanton hält an der Bewilligungspflicht einer Überschreitung fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76 bis 78 BGBB).</p>
<b>Art. 83 Abs. 2 BGBB</b>	Zustimmung mit Ergänzung	<p>In Analogie zu Art. 72a ist diese Mitteilungspflicht mit dem Handelsregister zu ergänzen.</p>



### 3 Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

<b>Artikel Article Articolo</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Art. 38 Abs. 2 und Abs. 3 LPG</b>	Ablehnung	Die bisherigen Regelungen der Pachtzinszuschläge haben sich in der Praxis bewährt. Dementsprechend ist die bisherige Regelung beizubehalten.
<b>Art. 43 LPG</b>	Ablehnung	Eine minimale Kontrolle der Pachtzinse muss gewährleistet sein. Ansonsten wird die ganze Bestimmung betreffend Berechnung des Pachtzinses sinnlos. Mit der heute noch bestehenden (bereits vor zehn Jahren massiv abgebauten) Pachtzinskontrolle für Einzelgrundstücke bzw. Einsprachemöglichkeit ist ein minimaler Schutz vor übersetzten Pachtzinsen noch möglich. Die Streichung dieses Artikels würde jegliche Pachtzinsüberwachung oder –korrektur verunmöglichen und somit massiv kostentreibend wirken.